

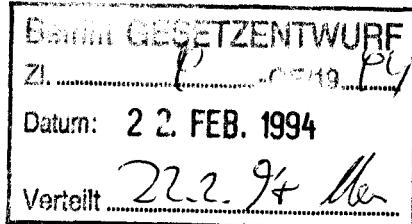
**INSTITUT FÜR
MEDIZINISCHE CHEMIE UND BIOCHEMIE
DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

Univ. Prof. Dr. Dr. h. c. H. Wachter

Vorsitzender der Studienkommission
für die Studienrichtung Medizin

A-6020 INNSBRUCK , 15.2.1994
FRITZ-PREGL-STRASSE 3
AUSTRIA WA/Heu
TELEFON (0512) 507-2290
TELEFAX (0512) 507-2279

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



Betreff: Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung
Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)
Bezug: Aussendung zur Begutachtung, GZ 68.270/2-I/B/5A/94
vom 22.1.1994,
eingelangt in Innsbruck am 26.1.1994, Zahl 18209/7-94

Stellungnahme der Studienkommission der
Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck

Die Studienkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck hat in ihrer Sitzung vom 9.2.1994 einstimmig beschlossen, sich der einhelligen Fachmeinung der Innsbrucker Professoren der Univ.-Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Klinikvorstand: Prof.Dr.Gausch, Abteilungsleiter: Prof.Dr.Kulmer, Prof.Dr.Richter und Prof.Dr.Waldhart) betreffend den Entwurf für das Bundesgesetz über die Studienrichtung Zahnmedizin vollinhaltlich anzuschließen.

Der Hauptpunkt dieser Stellungnahme besteht aus der Forderung eines gemeinsamen 1. Studienabschnittes für die Studienrichtungen Medizin und Zahnmedizin (4 Semester mit Abschluß des 1. Rigorosums). Die Trennung der beiden Studienrichtungen soll demnach erst nach dem ersten medizinischen Rigorosum erfolgen. Somit bildet der erste Studienabschnitt der Studienrichtung Medizin mit dem 1. Rigorosum die gemeinsame Basis für beide Studienrichtungen.

Als Anlage findet sich die ausführliche Stellungnahme zum Entwurf "Bundesgesetz über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)" (Beilage I) und der detaillierte Änderungsvorschlag zum Entwurf für das Bundesgesetz Zahnmedizin (Beilage II).

Neben der in der Stellungnahme angestrebten allgemeinen Verbesserung des Gesetzesentwurfes erscheint die bedeutende Kostenreduzierung bei der Vollziehung des Gesetzes für die Studienrichtung Zahnmedizin durch die optimale Nutzung bereits vorhandener Ressourcen ein weiterer wesentlicher Punkt zu sein.

Univ.-Prof.Dr.Dr.H.C.H.Wachter
Vorsitzender der Studienkommission Medizin, IBK

Anlage: 25-fache Ausfertigung: Brief mit Beilage I und II

BEILAGE I

**Stellungnahme zum Entwurf
Bundesgesetz über die Studienrichtung Zahnmedizin
(ZahnMed-StG 1994)**

Der Gesetzesentwurf sieht ein Doktoratsstudium in der Dauer von 6 Jahren vor. Die meisten Abschnitte des Gesetzesentwurfes erscheinen sorgfältig durchdacht und ausgefeilt. Nur in einem sehr wesentlichen Punkt sollte mit aller Entschiedenheit eine Abänderung erfolgen, die von größter Bedeutung für die Zukunft sein wird. Deswegen wird dem zur Begutachtung vorliegenden Entwurf (Entwurf B) ein diesbezüglich abgeänderter Vorschlag gegenübergestellt, der nach dem Datum seiner Schlußfassung mit "Abänderungsvorschlag vom 17. 01. 1994", Entwurf A, bezeichnet wird.

Während für den zweiten Teil des Gesetzesentwurfes, nämlich für die drei fachspezifisch zahnärztlichen Jahre, Konsens besteht, zeigten sich für den ersten Studienabschnitt unüberbrückbare Gegensätze in der Auffassung der bei der Gestaltung des Gesetzestextes Mitarbeitenden. Polarisiert stehen einander nunmehr folgende Entwürfe gegenüber:

- 1) Gemeinsamer Beginn für das Zahnmedizin-Studium und das Studium der Allgemeinmedizin: Trennung dieser beiden Studien nach dem ersten medizinischen Rigorosum. Das erste medizinische Rigorosum bildet für beide Studien die gemeinsame Basis. Dieser Vorschlag A wird hier befürwortet und begründet. Sein Ergebnis ist der Abänderungsvorschlag des Gesetzestextes vom 17. 01. 1994, **Entwurf A**.
- 2) Vollständige Trennung der Zahnmedizin von der Allgemeinmedizin vom ersten Studentag an (derzeitiger Entwurf seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung), zur Begutachtung ausgesandt, **Entwurf B**.

Der Zeitpunkt für offene Worte ist nun gekommen.

Während für die gemeinsame Basis der beiden Studien (Entwurf A) eine Reihe von nüchternen und unwiderlegten Argumenten spricht, traten für den Entwurf B drei Motive zunehmend in den Vordergrund.

1. Zum ersten scheint die Verteidigung des Entwurfes B - getrennte Studien vom Beginn an und unter Vermeidung des ersten medizinischen Rigorosums - sehr wesentlich im emotionalen Bereich zu wurzeln. Offensichtlich wurde das erste medizinische Rigorosum von manchem als existensbedrohende Hürde empfunden, an der die erhoffte zahnmedizinische Laufbahn zu scheitern drohte. Das erste medizinische Rigorosum wird als affektbeladenes Feindbild gesehen!
2. Zum zweiten mangelte es an der Verständigung darüber, daß ein Studium einerseits und eine Fach-(Hoch)Schulausbildung andererseits dem Wesen nach getrennte Intentionen verfolgen. Das Studium an einer Universität lässt sich nicht mit der ehemaligen, zweifellos effizienten Dentistenausbildung vereinen. Für letztere war und wäre es richtig, vom Beginn an alles auf den beruflichen Alltag auszurichten und maßzuschneidern. Im Rahmen eines Studiums ist dies jedoch keineswegs vordringlich. Für den Wert des Zahnmedizin-Studiums ist es so gut wie belanglos, ob schon in den ersten Semestern speziell zahnärztliche Lehrinhalte vorkommen - mit dem Anteil von 5 bis 10 v.H. (§ 6, Abs. 2 des Entwurfes B).

Als Argument gegen das erste medizinische Rigorosum als gemeinsame Basis wurde ins Treffen geführt, daß zu wenig Zeit für die Vermittlung der klinischen Fächer der Allgemeinmedizin bleibe: In jenen zwei Semestern also, die nach dem ersten medizinischen Rigorosum und vor dem Beginn der 3-jährigen speziellen zahnärztlichen Ausbildungsphase liegen. Dieses Argument wurde sogar in die Erläuterungen übernommen, obwohl es schlichtweg falsch ist (Seite 4 des Besonderen Teiles). Die Stundenanzahl beider Gesetzesentwürfe ist nämlich diesbezüglich ident (vergleiche Beilage "Stundenvergleich")!

Durch das Abspecken des ersten medizinischen Rigorosums zu einem speziell zahnmedizinischen Schmalspurrigorosum gewinnt der Gesetzesentwurf B nicht etwa zusätzliche Zeit für die klinischen allgemeinmedizinischen Fächer, sondern die Zeit für die Eingliederung der oben erwähnten spezifisch zahnärztlichen Lehrinhalte in die ersten Semester: Ein Gewinn ohne Gewicht!

An dieser Stelle sei angemerkt, daß nicht etwa der heutigen Form des ersten medizinischen Rigorosums das Wort geredet wird: Den Straffungs- und Reformbestrebungen für das Medizin-Studium wird energisch beigeplichtet, um beiden Studien eine gemeinsame optimale Basis zu sichern. Auf Seite 4 im Besonderen Teil der Erläuterungen wird dieser Gedanke expressis verbis aufgegriffen, da in der näheren Zukunft mit der Verwirklichung der Reform des Medizin-Studiums gerechnet wird.

3. Zum dritten würde der Entwurf B (getrennte Studien vom Beginn an) dem räumlichen, apparativen und personellen Expansionsdrang in manchen vorklinischen Instituten entgegenkommen. Zwar sprechen die Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Seite 11) davon, daß derzeit die Schaffung eigener Planstellen für Universitätsprofessoren für die Fächer des ersten Studienabschnittes nicht geplant seien, doch wären konkret zusätzliche Lehraufträge, Planstellen sowie die Abdeckung von erheblichem Raumbedarf für den Entwurf B vorzusehen: völlig unnötigerweise, wenn die gemeinsame Basis für beide Studien bestehen bliebe. Für den **Entwurf A** besteht bei der derzeit geplanten Studentenzahl **keinerlei zusätzlicher Raumbedarf** und die **Gesamtkosten** würden **nur einen Bruchteil** der für den Entwurf B geschätzten betragen!

Argumente für den Entwurf A

(Gemeinsame Basis für das Studium der Zahnmedizin und das Studium der Allgemeinmedizin) (Abänderungsvorschlag vom 17. 01. 1994)

1. Es besteht die einstimmige und nachdrückliche Überzeugung aller Zahnmedizin-Hochschullehrer, daß es ein gravierender Schaden wäre, die Zahnmedizin von der Allgemeinmedizin zu trennen (Resolution vom 21. 03. 1990). Die Zahnmedizin würde ihr Niveau als vollwertiges medizinisches Fach verlieren und das in Zeiten, in denen in allen zivilisierten Ländern durch die Erfolge der zahnmedizinischen Prophylaxe ein Rückgang der Karies und damit ein Rückgang des Bedarfs an bloß handwerklichem Löcherstopfen erkannt wird. Aller Voraussicht nach wird in Skandinavien und Großbritannien innerhalb der nächsten 10 Jahre die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wieder in die Allgemeinmedizin integriert werden (gemeinsame Basis), in Deutschland besteht zur Zeit ein starker Trend hiezu. In Frankreich besteht eine gemeinsame Basis schon jetzt.

Das erste medizinische Rigorosum muß die gemeinsame Basis für das Studium der Allgemeinmedizin und das Studium der Zahnmedizin bleiben. Die mehr oder weniger vollständige Gemeinsamkeit des ersten Rigorosums mit entsprechender gegenseitiger Anrechenbarkeit ist international gesehen vollkommen geläufig und wird von Universität zu Universität unterschiedlich definiert. In Basel werden einige Prüfungsfächer des ersten Rigorosums sogar für Allgemeinmediziner, Zahnmediziner und Veterinärmediziner unterrichtet und geprüft.

2. Das durch das EWR-Recht notwendig gewordene Zahnmedizin-Studium soll größtenteils 100 bis 150 Zahnärzte pro Jahr für den Beruf ausbilden (Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 5). Es wäre volkswirtschaftlich unvertretbar, beliebig viele Studenten beginnen zu lassen, wenn sowohl die Zahl der erwünschten Studien-Absolventen als auch die darauf abgestimmte Ausbildungskapazität der drei Zahnkliniken feststehen. Würde nicht von Beginn an eine harmonische Zahl von Studien-Anfängern festgesetzt werden, so käme es zu einer fahrlässigen Vergeudung von Universitätsressourcen und Lebensjahren.
3. In allen Gremien wurde die Selektion und die Zugangsregelung für das Studium der Zahnmedizin als kritisches Problem eingestuft. Es ist schlichtweg unmöglich, und es gibt auch auf der ganzen Welt kein Modell, um bei einem jungen Menschen im Maturantenalter eine spezielle Eignung zum zahnärztlichen Beruf herauszufiltern. Eine faire Eignungsprüfung ist höchstens imstande, einen relativ kleinen Anteil der Studienbewerber erkennen zu lassen, die aus gesundheitlichen oder manuell-geschicklichkeitsbedingten Gründen für das zahnärztliche Berufsbild ungeeignet erscheinen. In diesem Sinne wurde auch die Eignungsprüfung seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung formuliert und nicht als fragwürdiger Numerus clausus, bei dem grobem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet sein könnte: "... eignet sich nicht als Instrument für eine willkürliche Begrenzung der Zahl der Studienanfänger." (Erläuterungen, Besonderer Teil, Seite 3). Nach dem Gesetzesentwurf B (zur Begutachtung ausgesandt; getrennte Studien von Beginn an) würde schon im Herbst 1994 eine außerordentlich große Zahl von Studienanfängern für das Studium der Zahnmedizin aus Österreich und dem EWR-Raum zu erwarten sein, die sich zuvor alle einer Eignungsprüfung stellen müßten - deren Ergebnis sein würde, daß die überwiegende Mehrzahl prinzipiell für den zahnärztlichen Beruf geeignet erschien. Dennoch würde nur ein Bruchteil der Studienanfänger aus Kapazitäts- und Bedarfsgründen das begonnene Studium vollenden können. Das grenzt, derb formuliert, an eine Vision aus dem Land der Schildbürger.

Aus dem Ausland seien drei markante Beispiele für die Reduktion der Studentenzahl angeführt.

Deutschland verwendet einen Numerus clausus mit Bezug zum Abiturnoten-Durchschnitt, der mit Recht im Schußfeld der Kritik steht. In den USA gibt es unterschiedliche Selektionssysteme für die Aufnahme in die Dental Schools, die zum Teil leistungsbezogen sind, zum Teil aber brutal asozial mit verhüllter Bestechung, mit Beziehungen oder ethnischer Zugehörigkeit zu tun haben.

Das französische System erscheint bei weitem als das gerechteste: Die Selektionsprüfungen finden einheitlich für alle Studien-Anfänger nach dem ersten Universitäts-Jahr statt, in welchem eine noch nicht fachspezifische akademische Basisausbildung angeboten wird. Den leistungsfähigsten Kandidaten steht die Wahl ihrer Studienrichtung offen.

Der Entwurf A sieht daher die Trennung der Zahnmedizin von der Allgemeinmedizin erst nach 2 Jahren vor. Die Leistungen im ersten medizinischen Rigorosum dienen gemeinsam mit der Eignungsprüfung zur Auswahl der für das Zahnmedizin-Studium zugelassenen Bewerber. Bei gleicher Punktezahl muß nach weiteren objektiven Kriterien gesucht werden. Die Eignungsprüfung erfolgt innerhalb der ersten Semester und kann ohne Zeitdruck vorbereitet werden.

Die Studierenden verfügen für die richtige Berufswahl über ausreichend Zeit und Möglichkeiten zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Neigungen.

4. Eigene Lehraufträge oder Lehrpersonal-Vermehrung oder gar Einrichtung eigener Institute für die ersten zwei Jahre sind somit unnötig. Dies wird mancherorts herbe Enttäuschung hervorrufen, da hierin einer der Gründe für die Forcierung eines vollständig getrennten zahnmedizinischen Studiums geortet werden muß. Die Senkung der Kosten auf einen Bruchteil der laut Entwurf B geschätzten sollte ein gewichtiges Argument zugunsten der gemeinsamen Basis von Zahnmedizin und Allgemeinmedizin sein.

Nach der gemeinsamen Basis von vier Semestern (erstes medizinisches Rigorosum) folgt ein Jahr allgemeinmedizinisch-klinischer Ausbildung. Dieses Jahr wird - in beiden Entwürfen gleichartig - nur mehr den Studenten der Zahnmedizin angeboten, deren Zahl bereits dem Bedarf an Absolventen und der Kapazität der Kliniken angepaßt ist.

In den nun folgenden drei Jahren werden die speziell zahnmedizinischen Fächer in Theorie und Praxis gelehrt: in beiden Entwürfen gleichartig. Dies läßt sich mit einem auf drei Jahre verlängerten zahnärztlichen Lehrgang vergleichen.

Es besteht damit derzeit kein zusätzlicher Raumbedarf für alle sechs Jahre des Zahnmedinstudiums!

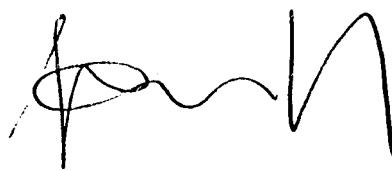
Die für ein von der Allgemeinmedizin völlig getrenntes zahnmedizinisches Studium zusätzlich benötigten Räume stünden jedenfalls in Graz und in Innsbruck auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung, wenn dieses Studium vollwertig und ernsthaft eingerichtet werden sollte. Es wäre volkswirtschaftlich unverantwortlich, für eine kleine Anzahl von Studien-Anfängern an allen drei Universitäts-Standorten diese vollwertige Infrastruktur schaffen zu wollen. Entsprechende Beispiele reichen von der Veterinärmedizin bis zu den darstellenden Künsten, die nur an einem Standort studiert werden können.

5. Das Studium der Allgemeinmedizin ließe sich für die ersten drei Jahre für das Studium der Zahnmedizin vollständig anrechnen. Ein Vollmediziner müßte für die zusätzliche Ausbildung aus Zahnmedizin nur die speziell zahnmedizinischen letzten drei Jahre durchlaufen.

Damit bestünde die von allen zahnmedizinischen Hochschullehrern als überaus wünschenswert eingestufte Möglichkeit, daß entsprechend Leistungswillige so wie derzeit die Zahnmedizin auf die Vollmedizin aufbauend erlernen und ausüben könnten, nur daß der zahnärztliche Lehrgang gegenüber der derzeitigen zweijährigen Dauer auf drei Jahre erweitert wird (eine dringliche, unwidersprochene Empfehlung sei langem). Damit wäre auch die Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie nach dem bisherigen bewährten Vorgehen weiterhin möglich und dieses Fach nicht in seinem zukünftigen Bestand bedroht.

6. Die Studienkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck hat diese Argumente bereits in ihrer Sitzung vom 17. 06. 1992 erwogen und ist einstimmig zur Überzeugung gelangt, daß die Trennung der Zahnmedizin von der Allgemeinmedizin erst nach der gemeinsamen Basis (erstes medizinisches Rigorosum) erfolgen sollte.

Der Studienkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck wurden der Gesetzesentwurf A und die gegenständliche Stellungnahme zum Entwurf Bundesgesetz über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994) am 9. Februar 1994 vorgelegt. Sie bejahte sowohl den Inhalt als auch den Wortlaut dieser beiden Schriftsätze und beschloß wiederum **einstimmig**, diese beiden Schriftsätze als Stellungnahme der Studienkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck abzugeben.



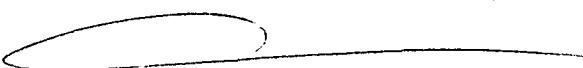
Univ.-Prof.Dr.med. Kurt Gausch
(Klinikvorstand)



Univ.-Prof.Dr.med. Siegfried Kulmer
(Leiter d. Abteilung für Zahnerhaltung)



Univ.-Prof.Dr.med. Martin Richter
(Leiter d. Abteilung für Kieferorthopädie)

 zur Zeit abwesend:

Univ.-Prof.Dr.med. Ernst Waldhart
(Leiter d. Abteilung für Mund-, Kiefer-
und Gesichtschirurgie)

Innsbruck, 9. Februar 1994/RI/sto

Zusammenfassung:**Vorteile des Gesetzesentwurfes A****(gemeinsame Basis für Allgemeinmedizin und Zahnmedizin)**

- 1) Abspaltung der Studienrichtung Zahnmedizin von der Allgemeinmedizin erst nach dem ersten medizinischen Rigorosum
- 2) Die Zahnmedizin wurzelt nach wie vor in der Allgemeinmedizin - der internationale Trend!
- 3) Die Studierenden haben ausreichend Zeit für die richtige Berufswahl
- 4) Einschränkung der Zahl der Studierenden auf das sozialpolitisch wünschenswerte und mit der Ausbildungskapazität der drei Universitätskliniken identische Maß nach einem fairen und transparenten Prinzip sowie mit Hilfe einer Eignungsprüfung
- 5) Optimale volkswirtschaftliche Effizienz durch:
 - a) minimale Drop-out-Quote ohne Vergeudung von Lebensjahren
 - b) volle Ausschöpfung der vorhandenen universitären Ressourcen ohne die Notwendigkeit der Schaffung von zusätzlichen Unterrichtsräumen oder spezieller Infrastruktur
 - c) minimaler Aufwand für zusätzliche Lehraufträge oder Planstellen: Senkung der seitens des Ministeriums (Entwurf B) geschätzten Kosten auf einen Bruchteil!
- 6) Studierende, die Allgemeinmedizin studieren und sich für die zahnärztliche Ausbildung interessieren, könnten diese problemlos anschließen
- 7) Keine Probleme mit den auf der Warteliste zum zahnärztlichen Lehrgang Angemeldeten oder mit der Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- 8) Keine Probleme mit dem zu befürchtenden Ansturm von Interessenten für das Zahnmedizin-Studium aus den EWR- bzw. EU-Ländern
- 9) Vermeidung eines universitären Chaos im Herbst 1994: alle Details für den zweiten und dritten Studienabschnitt des Zahnmedizin-Studiums können ohne Zeitdruck ausgearbeitet werden

Beilage "Stundenvergleich"

Im Gesetzesentwurf A sind im V. und VI. Semester sämtliche allgemeinmed. Fächer in identer Stundenzahl vorhanden wie im Gesetzesentwurf B, ausgenommen:

- a) kein Praktikum (1 P) aus Pharma
 - b) keine Pflichtfamulatur aus Geburtshilfe

Zusätzlich im Gesetzesentwurf A sind:

- 1) 3 V (statt 2 V) Hygiene, Sozialmed.
2) 1 P (statt 0) u. Mikrobiologie

Weiterhin wird im Gesetzesentwurf A das Fach "Radiologie 3 V + 1 P" gestrichen und mit dem Fach "Zahnärztliche Radiologie" vereint. Die "Physikalische Therapie" (nach dem Gesetzesentwurf B im VI. Semester) kann in den zahnärztlichen Lehrgang integriert werden.

BEILAGE IIStand: 3. Dezember 1993**D i s k u s s i o n s g r u n d l a g e**

*Abänderungsvorschlag
vom 17. 01. 1994!*

**Bundesgesetz
über die Studienrichtung Zahnmedizin
(ZahnMed-StG 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

*Die geänderten Stellen
sind **fett** gedruckt hervorgehoben!*

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****Grundsätze und Ziele**

§ 1. Das Studium der Zahnmedizin ist als Doktoratsstudium im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung, zu gestalten.

Es dient insbesondere folgenden Zielen:

1. der profunden und speziellen Ausbildung in den Fächern der Gesamtmedizin als Grundlage für das Verständnis des Spezialfaches,
2. der wissenschaftlichen und insbesondere praktischen Berufsvor- und -ausbildung zur Erlangung der Befähigung zur Ausübung der Zahnmedizin in theoretischer und praktischer Betätigung,
3. der Befähigung zum Erwerb beruflichen Spezialwissens,
4. der Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. der Weiterentwicklung der Zahnmedizin innerhalb der Gesamtmedizin und
6. der Sicherung des interdisziplinären Zusammenwirkens mehrerer Wissenschaften.

- 2 -

Ergänzungsprüfung

§ 2. (1) Die Inskription des fünften Semesters der Studienrichtung Zahnmedizin setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung voraus. Durch die Ergänzungsprüfung hat der Studienwerber nachzuweisen, daß er die für das Studium dieser Studienrichtung erforderlichen spezifischen Eignungen und Fertigkeiten in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang insbesondere im dritten Studienabschnitt in angemessener Zeit erwarten läßt.

(2) Der Zeitpunkt der Prüfung, die Art der Prüfung sowie die organisatorische Durchführung der Ergänzungsprüfung sind in der Studienordnung festzulegen.

(3) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann unbeschränkt wiederholt werden. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Akademische Grade

§ 3. Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktor der Zahnheilkunde", lateinische Bezeichnung "Doctor medicinae dentalis", Absolventinnen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktorin der Zahnheilkunde", lateinische Bezeichnung "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt jeweils "Dr. med. dent.", zu verleihen.

- 3 -

2. Abschnitt

Studiendauer, Studienabschnitte und Umfang

§ 4. (1) Das Doktoratsstudium erfordert die Inskription von zwölf Semestern.

(2) Das Doktoratsstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der erste (allgemeinmedizinische) Studienabschnitt umfaßt 4 Semester und schließt mit dem ersten medizinischen Rigorosum ab. Der zweite Studienabschnitt umfaßt 2 Semester und schließt mit dem zweiten Rigorosum ab. Der zweite Studienabschnitt ist den allgemeinmedizinisch-klinischen Grundlagen gewidmet.

Der dritte (zahnmedizinisch - klinisch-theoretische - praktische) Studienabschnitt umfaßt sechs Semester und schließt mit dem dritten Rigorosum bzw. mit der vollständigen Absolvierung des gemäß § 11 erforderlichen Praktikums. Dieser Studienabschnitt umfaßt einen überwiegend zahnmedizinisch - klinisch-theoretischen sowie einen praktischen Teil im Ausmaß von je drei Semestern.

(3) Im Studienplan sind im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts mindestens 5500 und höchstens 6000 Stunden vorzusehen.

Studienbeginn

§ 5 Die Inskription des 5. Semesters (des Beginns des zweiten Studienabschnittes) ist nur im Wintersemester jeden Studienjahres möglich.

- 4 -

Erster Studienabschnitt

Wortlaut laut Studiengesetz Medizin

Erstes Rigorosum

Wortlaut laut Studiengesetz Medizin

Prüfungsfächer

Wortlaut laut Studiengesetz Medizin

- 5 -

Zweiter Studienabschnitt

§ ... (1) Der zweite Studienabschnitt hat der Vermittlung wesentlicher Kenntnisse aus den allgemeinmedizinisch-klinischen Fächern zu dienen.

(2) Die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen setzt die Absolvierung des ersten Studienabschnittes voraus. § 20 Abs. 3 AHStG ist nicht anzuwenden.

Prüfungsfächer

§ ... (1) Die Prüfungsfächer des zweiten Rigorosums sind:

- 1. Pathologie,**
- 2. Pharmakologie und Toxikologie,**
- 3. Innere Medizin,**
- 4. Allgemeine und spezifische Chirurgie,**
- 5. Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten,**
- 6. Neurologie,**
- 7. Psychiatrie und medizinische Psychologie,**
- 8. Geburtshilfe und Gynäkologie,**
- 9. Augenheilkunde,**
- 10. Kinderheilkunde,**
- 11. Haut- und Geschlechtskrankheiten, Immunologie, Allergologie und spezielle Erkrankungen der Mundhöhle,**
- 12. Gerichtsmedizin.**

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind ferner Kolloquien aus folgenden Fächern abzulegen:

- 1. Notfallmedizin,**
- 2. EDV und Statistik.**

- 6 -

(3) Sofern die Prüfungsfächer oder die in Abs. 2 genannten Fächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in der Studienordnung angeordnet werden, einzelnen Prüfungsfächern oder Fächern eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

(4) Die unter Abs. 1 genannten Prüfungsfächer und die unter Abs. 2 genannten Fächer umfassen den allgemeinen medizinischen Lehrstoff unter besonderer Berücksichtigung spezifisch zahnmedizinischer Aspekte.

Durchführung des ersten Rigorosums

§ 9. (1) Im Studienplan ist je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur schriftlich oder nur mündlich oder sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen sind.

(2) Die Studierenden haben sich zunächst den Prüfungen aus den in § ... Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Fächern und sodann den übrigen Fächern in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen.

- 7 -

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen des ersten Rigorosums zum ersten Mal wiederholt werden dürfen, sind so zu bemessen, daß die erste Wiederholung jedenfalls innerhalb von sechs Wochen desselben Semesters oder während der ersten beiden Wochen des darauffolgenden Semesters möglich ist.

(4) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen des ersten Rigorosums zum zweiten Mal wiederholt werden dürfen, sind so zu bemessen, daß die zweite Wiederholung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber bis zum Beginn des dem Ablauf der sechsmonatigen Frist folgenden Semesters möglich ist.

Dritter Studienabschnitt

§ 10. (1) Der dritte Studienabschnitt hat der theoretischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Spezialfächer der Zahnmedizin und der Vorbereitung auf die Berufsausübung zu dienen.

(2) Die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen setzt die Absolvierung des ersten und zweiten Studienabschnittes voraus. § 20 Abs. 3 AHStG ist nicht anzuwenden.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil des dritten Studienabschnittes setzt die Ablegung folgender Kolloquien voraus, mit denen Grundkenntnisse über den Inhalt der Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern nachzuweisen sind:

1. Zahnerhaltungskunde,
2. Prothetik,
3. Parodontologie,

- 8 -

4. Zahnärztliche Anästhesiologie und Notfallmedizin,
5. Zahnärztliche Chirurgie,
6. Zahnärztliche Radiologie und bildgebende Verfahren,
7. Spezifische Materialkunde,
8. Medizinische Psychologie.

(4) Im dritten Studienabschnitt sind ferner Kolloquien aus folgenden Fächern abzulegen:

1. Ergonomie und Praxisführung,
2. Standes- und Rechtskunde.

Praktikum

§ 11. (1) Im zweiten (praktischen) Teil des dritten Studienabschnittes ist ein Praktikum in der Dauer von achtzehn Monaten an einer Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu absolvieren.

(2) Die Teilnahme am Praktikum ist mit den Kalkülen "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen.

(3) Die Rechte und Pflichten des Studierenden sind in der Studienordnung so festzulegen, daß eine für die praktische Berufsausübung ausreichende fachliche Befähigung erworben wird.

Drittes Rigorosum

§ 12. (1) Das dritte Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil des dritten Rigorosums ist in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen, der zweite Teil des dritten Rigorosums ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen.

- 9 -

(2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung des ersten Teils des dritten Rigorosums setzt die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan für das betreffende Prüfungsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus und erfordert die Inskription von mindestens drei in den dritten Studienabschnitt einrechenbaren Semestern. Der Studienplan kann auch vorsehen, daß bestimmte Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. c und f AHStG erst nach Ablegung bestimmter Teilprüfungen des ersten Teiles des dritten Rigorosums zu absolvieren sind.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil des dritten Rigorosums setzt die Ablegung des ersten Teils des dritten Rigorosums und die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan für die betreffenden Prüfungsfächer vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums gemäß § 11 voraus und erfordert die Inskription von sechs in den dritten Studienabschnitt einrechenbaren Semestern.

Prüfungsfächer

§ 13. (1) Der erste Teil des dritten Rigorosums umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Zahnärztliche Anästhesiologie und Notfallmedizin,
2. Zahnärztliche Radiologie und bildgebende Verfahren,
3. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

(2) Der zweite Teil des dritten Rigorosums umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- 10 -

1. Zahnerhaltungskunde einschließlich Kinderzahnheilkunde,
2. Prothetik,
3. Parodontologie,
4. Zahnärztliche Chirurgie,
5. Kieferorthopädie,
6. Funktionsstörungen des Kauorgans.

(3) Sofern die Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in der Studienordnung angeordnet werden, einzelnen Prüfungsfächern eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

Durchführung des dritten Rigorosums

§ 14. (1) Im Studienplan ist je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur schriftlich oder nur mündlich oder sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen sind.

(2) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 bis 3 des dritten Rigorosums zum ersten Mal wiederholt werden dürfen, sind so zu bemessen, daß die erste Wiederholung jedenfalls innerhalb von sechs Wochen desselben Semesters oder während der ersten beiden Wochen des darauffolgenden Semesters möglich ist.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 bis 3 des dritten Rigorosums zum zweiten Mal wiederholt werden dürfen, sind so zu bemessen, daß die zweite Wiederholung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber bis zum Beginn des dem Ablauf der sechsmonatigen Frist folgenden Semesters möglich ist.

7
- 11 -

(4) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 zum ersten Mal wiederholt werden dürfen, sind so zu bemessen, daß die erste Wiederholung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber bis zum Beginn des dem Ablauf der sechsmonatigen Frist folgenden Semesters möglich ist.

3. Abschnitt

Wahlausbildung und Dissertation

§ 15. (1) Der Studierende kann zwischen

- a) einer vertieften Ausbildung in einem der Prüfungsfächer der drei Rigorosen oder
- b) der Anfertigung einer Dissertation über ein Thema aus einem der Prüfungsfächer der drei Rigorosen wählen.

(2) Der Erfolg der Ausbildung gemäß Abs. 1 lit. a ist nach Wahl des Kandidaten durch die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Privatissima oder Arbeitsgemeinschaften oder durch eine zusätzliche Prüfung aus diesem Fach nachzuweisen.

4. Abschnitt

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen

- 12 -

werden; sie dürfen frühestens mit dem 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt werden.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

